



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 13839/18y-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An
das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Entwürfe der Bundesgesetze betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Bezug: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Zum Vorschlag des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Das Gesetzesvorhaben sieht vor, dass Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen werden sollen, soweit dies das Niveau der Grundversorgung übersteigt (§ 4 Abs 3 zweiter Satz und Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Den Erläuterungen zu diesem Entwurf (vgl 104/ME 26.GP, 4) ist zu entnehmen, dass damit das Ziel einer adäquaten öffentlichen Sanktionswirkung verfolgt werden soll.

Gegen eine derartige Regelung bestehen erhebliche Bedenken.

Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien teilt die Ansicht der Richtervereinigung und von NEUSTART, dass mit der vorgesehenen Folgewirkung verurteilte Straftäter, die am Arbeitsmarkt – auch wegen des Aufscheinens der Verurteilung in den Strafregisterauskünften – ohnehin erhebliche (Eingliederungs-)Schwierigkeiten haben, zunehmend in eine finanziell noch aussichtslosere Situation (Obdachlosigkeit, Gefährdung elementarer Lebensbedürfnisse) gedrängt werden, reichen doch die Leistungen der Grundversorgung für die Bestreitung einer auch nur notdürftigen Lebenshaltung kaum bzw. nicht aus. Die davon betroffenen Personen geraten in eine Lage der Perspektivlosigkeit, womit sich das Gefährdungspotential, neuerlich in die Kriminalität abzugleiten, signifikant erhöht.

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass die Zahl der Strafverfahren und damit auch die Häftlingszahlen zunehmen, was Mehrkosten auf der Seite des Justizressorts erzeugen würde; allfälligen Einsparungen im Sozialbereich würden dadurch relativiert werden.

Dass mit einer solchen Vorgehensweise eine der Entscheidung von Gerichten weitgehend entzogene Nebenstrafe im Sinne einer zusätzlich zur Freiheitsstrafe bewusst angeordneten Gefährdung der notwendigen Existenzgrundlagen geschaffen wird, ist auch rechtspolitisch sehr bedenklich.

Eine (nachhaltige) Resozialisierung von Straftätern setzt voraus, den betroffenen Personen eine stabile Existenzgrundlage zu verschaffen, die es ihnen ermöglicht, auf legalem Weg für ihren Lebensunterhalt aufkommen zu können. Aus der Sicht einer erfolgreichen Kriminalprävention erscheint daher das Gesetzesvorhaben kontraproduktiv und ist in dieser Form abzulehnen.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 07. Jänner 2019
Dr. Gerhard Jelinek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG